

# Allgemeine Geschäftsbedingungen – Veranstaltungstechnik Julian Lindinger

## §1 Gegenstand der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen Veranstaltungstechnik Julian Lindinger (nachfolgend VJL genannt) und dessen Vertragspartnern (nachfolgend Auftraggeber genannt) geschlossenen Verträgen, für den Verkauf und die Vermietung von Sachen der VJL, insbesondere von Geräten, Anlagen und Software für Licht-, Ton- und Videoübertragungen sowie Dienstleistungen im Veranstaltungsbereich.

## §2 Allgemeines

Vermietungen, Verkauf und Dienstleistungen erfolgen nur zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Etwaigen Mietbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese Verpflichten VJL auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.

## §3 Angebot, Preise und Vertragsschluss

1. Alle Angebote von VJL sind unverbindlich, sofern nichts anderes aufgeführt. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber bedarf der Schriftform und ist für einen Zeitraum von 14 Tagen ab Zugang bindend. VJL ist über die Entscheidung der Auftragsannahme frei. Der Auftrag gilt dann als angenommen, wenn er von VJL schriftlich bestätigt, oder die Sache übergeben ist. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von VJL aufgeführte Mietpreis als vereinbart. Ist über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Personal der VJL ein Entgelt nicht geregelt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

2. Abbildungen, Maße und Gewichte in Präsentationen, Angeboten, Prospekten, Internetauftritten und weiteren Dokumenten der VJL sind ohne Gewähr.

3. Gebühren und sonstige Kosten die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und behördliche Auflagen auf eigene Kosten die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Mietgegenstände stehen rechtzeitig Einzuholen. Erfolgt die Montage der Mietgegenstände durch VJL, sind die erforderlichen Genehmigungen zuvor durch den Auftraggeber auf Verlangen der VJL vorzulegen. VJL haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit für den vom Kunden vorgesehenen Einsatz der Mietgegenstände.

4. Nach §19 UstG Kleinunternehmerregelung wird durch VJL keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

## §3 Erfüllung

1. VJL erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung des Mietgegenstandes ab Lager. Dies gilt ebenfalls wenn er die Ware an einen anderen Ort verbringt. Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber findet mit dem Verlassen der Ware aus dem Lagerbereich durch VJL statt.

2. Soweit nichts anderweitiges vereinbart wurde, schuldet VJL nicht den Transport der Mietgegenstände. Wird auf ausdrückliche Vereinbarung des Kunden der Transport durch VJL gewünscht, kann VJL den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensansprüche gilt §12

## §4 Stornierung / Kündigung von Mietverträgen

1. Der Auftraggeber hat das Recht, Miet- und Dienstleistungsverträge mit der VJL schriftlich, aus wichtigem Grund zu kündigen (Stornierung). Der Auftraggeber ist im Falle der Stornierung verpflichtet, 20% der gesamten Vergütung gem. §3 Abs. 1 wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50% der gesamten Vergütung gem. §3 Abs. 1, wenn spätestens 14 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80% der gesamten Vergütung gem. §3 Abs. 1 wenn spätestens 5 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird oder die Mietsachen nicht abgeholt werden, als Schadenersatz an VJL zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung bei VJL maßgeblich. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen. VJL ist berechtigt, dem Mieter nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf die Mietgegenstände anderweitig zu vermieten.

2. Zugunsten VJL liegt ein wichtiger Grund für die Aufhebung des Mietvertrages insbesondere vor, wenn a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers verschlechtert haben, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht, c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessen und zu zahlender Mietzins mit der Zahlung für zwei aufeinanderfolgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.

### §5 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung der Mietgegenstände bzw. mit Beginn der Dienstleistungsausführungen vorgenommen. Sofern nichts anderes vereinbart erfolgt die Zahlung per Vorkasse, spätestens jedoch mit Übernahme der Mietgegenstände durch den Auftraggeber, ohne Abzüge/Skonti in Bar oder per Banküberweisung. VJL ist berechtigt, die Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. VJL ist nur im Falle der vorherigen, vollständigen Zahlung der Vergütung zur Herausgabe der Mietgegenstände an den Auftraggeber verpflichtet.

2. Für die Richtigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei VJL maßgeblich.

3. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückhaltung wegen jeglicher Gegenansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt.

4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist VJL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch mindestens 9% p.a pro angefangen Monat, in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### §6 Unterrichtungspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der VJL unverzüglich Störungen der Mietsache anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann VJL Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen. Über jegliche Änderungen die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen hat der Auftraggeber den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt insbesondere – bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlichen Maßnahmen Dritter, - bei Änderung der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, - bei Konkurs oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Auftraggebers sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet der VJL schriftlich Auskunft über den Aufstellungsort der Mietgegenstände zu erteilen.

### §7 Untervermietung

Eine Untervermietung ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung der VJL gestattet. Die Gegenstände bleiben Eigentum der VJL. Es ist nicht gestattet diese Sachen mit rechten Dritter zu belasten.

### §8 Gewährleistung und Haftung

1. Da es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte handelt, ist eine besonders sorgfältige Behandlung sowie eine Bedienung durch technisch geschultes Personal erforderlich.

2. Die Mietsachen werden zur Übergabe an den Auftraggeber in einen zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der Mietzeit bereitgestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten sind unverzüglich bei Überlassung anzuzeigen. Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter erklärt mit Übernahme der Mietsache, schriftlich die Mangelfreiheit und Vollständigkeit der Mietsache. Zeigt sich ein Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, so muss die Anzeige an VJL unverzüglich nach deren Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

3. Sind Mietgegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Auftraggeber nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat. VJL kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch eine Reparatur erfüllen. Der Auftraggeber kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in §9 genannten Zeitraumes verlangen. VJL kann die Nachbesserung von den Transport-, Wege und Arbeitskosten durch den Auftraggeber abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Auftraggeber nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von VJL erfolglos geblieben ist oder VJL die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß §6 Abs. 3 abgelehnt hat. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Auftraggeber aufgrund des Mangels nicht mindern, gem. §543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel an VJL unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Auftraggeber gegenüber VJL zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Auftraggebers an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus

5. Bei der Vermietung mehrere Gegenstände ist der Auftraggeber zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet wurden und die Mangelhaftigkeit die vertraglich geregelte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

6. Mietet der Auftraggeber technisch aufwendig oder schwierig bedienbare Geräte ohne von VJL angebotenes Fachpersonal an, steht dem Auftraggeber ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass der Mangel nicht durch einen Bedienungsfehler verursacht oder mitverursacht wurde.

### **§9 Haftung des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat eine inhaltlich der Regelung des §13 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer, etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der VJL zu vereinbaren. Soweit VJL infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde VJL von diesen Ansprüchen freizuhalten.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Wird durch den Auftraggeber keine Versicherung vorgenommen, so haftet dieser in vollem Umfang für alle Schäden gegenüber VJL.

### **§10 Besichtigungsrecht und Untersuchung der Geräte**

VJL ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen beauftragten Dritten besichtigen zu lassen. Weiterhin ist VJL berechtigt, die Mietsache jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber über Tag und Zeit der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt VJL.

### **§11 Rückgabe**

1. Alle Mietgegenstände sind vollständig geordnet und in sauberem, einwandfreien Zustand im vereinbarten Lager der VJL, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und andere Zubehör-Kleinteile.

2. Die Rückgabe der Mietgegenstände ist erst mit dem Abladen und Einscannen aller Mietgegenstände im Lager der VJL abgeschlossen. Die Übergabe wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigt. VJL behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach der Übergabe vor. Die rügelose Bestätigung der Entgegennahme gilt nicht als Bestätigung der Vollständigkeit und der Unversehrtheit der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3. Im Verlustfall oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln und Zubehör-Kleinteilen hat der Auftraggeber gegenüber VJL den Neuwert und allen übrigen Mietgegenständen den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

4. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit, hat der Auftraggeber VJL unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Auftraggeber die Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist anhand der ursprünglichen Mietzeit und dem darauf entfallenden Entgelt zu bemessen. VJL behält sich die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche vor.

### **§12 Besondere Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Soweit durch den Auftraggeber kein VJL Servicepersonal gebucht wurde, lässt der Kunde während der Mietzeit notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht, in Absprache mit VJL, auf seine Kosten durchführen. Insbesondere entstehende Mängel während des Mietgebrauchs an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen sind durch den Auftraggeber anzuzeigen und zu beheben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber für alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne VJL Personal angemietet, hat der Auftraggeber für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure VDE, zu sorgen.

3. Der Auftraggeber hat während der Nutzung der Mietgegenstände / Dienstleistungen für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Anzahl und Leistung der benötigten Stromanschlüsse werden durch VJL dem Auftraggeber benannt. Anderenfalls sind diese Daten durch den Auftraggeber bei VJL einzuholen. Für jegliche Schäden infolge Stromausfall, Stromunterbrechungen und –schwankungen oder Überspannungen hat der Auftraggeber einzustehen.

### **§13 Pflichtverletzung und Schadensersatz**

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch VJL, der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gem. §536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Eine Haftung der VJL für nicht angezeigte Mangelschäden wird nicht übernommen. Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung der Mietgegenstände durch VJL kann der Auftraggeber nur Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn. Für unvorhergesehene Ereignisse oder Einschränkungen durch höhere Gewalt übernimmt VJL keine Haftung.

### **§14 Werkarbeiten / Dienstleistungen der VJL**

Wenn Dienstleistungen in Form von Werkarbeiten, wie z.B. der Auf- oder Abbau einzelner Geräte oder DJ-Tätigkeiten ausgeführt werden, gelten zusätzlich nachfolgende Bestimmungen.

Erfolgen Werkarbeiten durch VJL haftet VJL nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der VJL beschränkt sich der Höhe nach auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig beginnen und störungsfrei durchgeführt werden können. Insbesondere die Bereitstellung der Stromversorgung nach §12 Abs. 3 ist zu berücksichtigen. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber der VJL die nötigen Angaben über die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben. Werden durch Umstände, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, Arbeiten unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachten Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Mieter über. Nach Ausführung der Leistungen sind diese durch den Auftraggeber abzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Die Abnahme liegt mit Inbetriebnahme der Anlage vor und gilt somit ebenfalls als Bestätigt.

Für Verspätungen und Unterbrechungen die der Auftraggeber verschuldet, hierzu zählen auch insbesondere bei Open-Air Veranstaltungen witterungsbedingte Einflüsse aus höherer Gewalt, den vereinbarten, vollen Stundensatz für die Dauer der Verspätung bzw. Unterbrechung in ganze Stunden gerundet fortzuzahlen. Wurde kein Stundensatz vereinbart findet §5 Abs. 1 Anwendung.

### **§15 Anweisungen der VJL**

Für den Fall, dass dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht wird oder er eigene Kenntnis davon hat, dass durch das Aufstellen von technischen Einrichtungen, Zelten und anderer Gegenstände der VJL, Personen oder Sachen, auch eigene Sachen der VJL gefährdet sind, hat die VJL das Recht, Anweisungen zur Vermeidung von Gefahren zu geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf mögliche Gefahren auch gegenüber Dritten hinzuweisen und alles für die Abwehr eines Schadens zu unternehmen. Dabei sind vor allem die gültigen technischen Regeln und Normen für Windlasten und fliegende Bauten durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Widersetzt sich der Auftragnehmer diesen Anweisungen, stellt er die VJL aus allen sich ergebenden Schäden frei. Dieses gilt auch schon vor Abnahme der Anzeige.

### **§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen VJL und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungssprache.

2. Erfüllungsort ist der Sitz der VJL. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Sitz der VJL ausschließlicher Gerichtsstand

**§17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. §139 BGB findet keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.